



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

30.141/31-III/16/95

XIX. GP-NR
271 /AB
1995 -02- 20

ZU 292 /J

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

Wien, am 16. Februar 1995

Die Abgeordneten Dr. Partik-Pable und Praxmarer haben an mich am 22.12.1994 die schriftliche Anfrage Nr. 292/J betreffend "illegal in Österreich lebender Ausländer" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1) Wie hoch schätzen Sie die Zahl derjenigen Ausländer, die illegal in Österreich leben?
- 2) Wie hoch schätzen Sie die Zahl derjenigen Ausländer, die illegal in Wien leben?
- 3) Welche Aktivitäten setzt die Fremdenpolizei um illegale Ausländer ausfindig zu machen und sie in Folge abzuschieben?
- 4) Wie oft finden gezielte Aktionen der Fremdenpolizei statt, um spezielle Ausländerquartiere in welchen gehäuft illegale Ausländer wohnen, aufzuspüren?
- 5) Warum werden aufgegriffene Ausländer, die sich illegal in Österreich befinden nicht sofort in Schubhaft genommen und in Folge abgeschoben?
- 6) Ist es richtig, daß es keine Schub-Hafträume gibt?

- 2 -

- 7) Wenn ja, welche Kapazitäten wären notwendig?
- 8) Wieviele Personen werden wiederholt, mehrfach abgeschoben?
- 9) Warum wird seitens der Exekutive geduldet, daß Ausländer, die sich illegal in Österreich aufhalten in den Waggonen der ÖBB auf den Bahnhöfen übernachten?
- 10) Stellten die Fremdenpolizei mit der ÖBB in irgendeiner Weise ein Einvernehmen darüber her, daß die Übernachtungen der illegalen Ausländern in den Waggonen verhindert werden?"

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Einleitend halte ich fest, daß mir zu der in der Anfrage erwähnten Schätzung des Familienministeriums keine Informationen vorliegen.

Ich bin jedenfalls der Meinung, daß die in der Anfrage genannten Zahlen weit überhöht sind. Unrealistische Angaben sollten vermieden werden, da sie nur zu einer für Sachlösungen nicht dienlichen Emotionalisierung beitragen und mangels Grundlagen auch keinen Ansatz für sachdienliche Lösungen bieten.

Mit der Einführung eines automationsunterstützten Datenerfassungssystems im Bereich des Asylwesens, des Aufenthaltswesens und nunmehr auch des Fremdenwesens ist es möglich, im Fall von behördlichen Aufgriffen und bei Antragstellungen rasch und zuverlässig den Status eines Fremden festzustellen. Dabei zeigt sich, daß der Anteil Fremder ohne Aufenthaltsberechtigung tendenziell abnimmt und ein "Untertauchen" in die Illegalität immer weniger möglich wird. Geht man von der Zahl der im Vorjahr durchgeführten fremdenpolizeilichen Maßnahmen aus, so läßt sich davon ableiten, daß gegen rund 15.000 Personen Maßnahmen wegen illegalen Aufenthalts getroffen wurden. Andere Zahlenschätzungen, insbesondere in Richtung einer mutmaßlichen "Dunkelziffer" wären nicht seriös.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Neben den im Zuge des normalen Streifendienstes durchgeführten Kontrollen werden von den Fremdenpolizeibehörden in regelmäßigen Abständen zusätzlich fremdenpolizeiliche Streifen sowie Schwerpunktaktionen, beispielsweise zur Bekämpfung von Schwarzarbeit im Zusammenwirken mit anderen Dienststellen und Behörden durchgeführt. Speziell im städtischen Bereich gibt es ständig Kontrollen in einschlägigen Lokalitäten und Ausländerunterkünften.

Mangels einer österreichweiten Statistik kann eine genaue Anzahl dieser Aktionen nicht genannt werden. In Wien allein wurden aber beispielsweise im Jahre 1994 bei diesen Aktionen 12.660 Personen perlustriert und 844 Personen festgenommen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaften durchschnittlich einmal pro Woche derartige Schwerpunktaktionen durchgeführt werden.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich werden illegal in Österreich aufhältige Fremde, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Fremdenengesetz vorliegen, in Schubhaft genommen und abgeschoben. Im Jahr 1994 erfolgten 14.026 Abschiebungen und Zurückschiebungen. In diesem Zusammenhang ist aber auch hervorzuheben, daß der Entzug der persönlichen Freiheit in dem verfassungsgesetzlich vorgegebenen Rahmen erfolgt und somit die Schubhaft nur dann verhängt werden darf, wenn ein gelinderes Mittel nicht zum Erfolg führt. Es ist weiters zu erwähnen, daß Abschiebungen manchmal aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen, etwa bei Fehlen von Identitätsnachweisen und Reisedokumenten, nicht durchgeführt werden können. Dazu kommt, daß auch auf Beschlüsse von Höchstgerichten, auch wenn diese andere fremdenrechtliche Verfahren betreffen, Rücksicht zu nehmen ist. Abschiebungen werden nicht durchgeführt, wenn ihnen eine Verfügung des VfGH oder VwGH entgegensteht.

- 4 -

Zu den Fragen 6 und 7:

Nein. Es gibt in allen Bundesländern Schubhafträume. Allerdings kommt es zeitweilig zu Engpässen, die durch einen Ausbau der Kapazität vermieden werden könnten.

Nach den mir vorliegenden Schätzungen dürfte österreichweit ein Mehrbedarf von ca. 200 - 300 Haftplätzen bestehen. Die Länder sind, bislang - mit einer Ausnahme - der Verpflichtung zur Schaffung entsprechender Kapazitäten nicht nachgekommen.

Zu Frage 8:

Nach den mir vorliegenden Berichten mußten Fremde nur in Einzelfällen mehrfach abgeschoben werden. Eine Zahlenangabe ist mangels Statistik nicht möglich.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Exekutive duldet die Übernachtung von illegal im Bundesgebiet aufhältigen Fremden in den Waggons der ÖBB keineswegs. Nach Kontaktnahme der Fremdenpolizeibehörden mit der ÖBB werden im Anlaßfall auch Schwerpunktaktionen gesetzt. Bei einer derartigen Aktion im Februar 1994 wurden von der Wiener Fremdenpolizei auf Wiener Bahnhöfen Fremde überprüft und 16 Personen nach den Bestimmungen des Fremdengesetzes festgenommen.

Im übrigen können Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch ohne Herstellung eines solchen Einvernehmens die Eisenbahnanlagen zur Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten jederzeit betreten (§ 43 Abs. 2 Eisenbahngesetz).